



Düngeverordnung, rote Gebiete usw.: Was läuft und wie steht's mit Klagemöglichkeiten?

Aktivitäten seitens des Bayerischen Bauernverbands:

- **Unterstützung einer Musterklage** – Streitverfahren eines Landwirts – gegen die bayerische Allgemeinverfügung zur Ausweisung von „Roten Gebieten“ von Januar 2019; das Verfahren läuft.
Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach hat am 28.4.2020 die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung „Rote Gebiete“ durch die LfL für nicht ordnungsgemäß erklärt. Zu der neuen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung seit 5.6.2020 bietet der Verband betroffenen Landwirten einen Muster-Widerspruch binnen Monatsfrist an. Zudem betreibt der Verband quasi parallel ein Muster-Klageverfahren, da er die erneute Bekanntmachung der Roten Gebiete für nicht wirksam erachtet.
- **Gutachten „Novelle DüngeVO“** als Grundlage für mögliche, rechtliche Schritte vor allem von betroffenen Landwirten:
Die Präsidentenkonferenz hat das vor Monaten befürwortet und beschlossen. Die aufwendigen Vorkläarungen und Vorarbeiten zur Erstellung eines Rechtsgutachtens bezogen auf die verschärfenden Auflagen bei der aktuellen Novelle DüngeVO sind seither angepackt worden. An dem vorgeschalteten betriebswirtschaftlichen Gutachten zu fünf konkreten, bayerischen Betriebstypen laufen die Arbeiten seit einiger Zeit.

Klagemöglichkeiten - Erläuterungen und Einordnungen

Klagemöglichkeit – Landwirt:

a) Gegen die **Allgemeinverfügung** für die Ausweisung „Roter Gebiete“ (Monatsfrist):

Klage von einzelnen Landwirten ist innerhalb Monatsfrist **möglich**.

Aktuell kann jeder Landwirt, der eine Fläche im bekannt gemachten „Roten Gebiet“ bewirtschaftet, Klage beim Verwaltungsgericht gegen die Allgemeinverfügung zur Ausweisung „Roter Gebiete“ innerhalb Monatsfrist ab Bekanntmachung erheben.

Der BBV unterstützt seit 2019 hier ein Streitverfahren eines Landwirts im Sinne einer Musterklage gegen die Allgemeinverfügung Bayerns vom Januar 2019. Diese Klage läuft. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach zu einem dort enthaltenen

Eilantrag hatte das Ergebnis, dass die Allgemeinverfügung „Rote Gebiete“ in Bayern nicht ordnungsgemäß war (siehe auch Erläuterungen oben).

Dagegen hat das Verwaltungsgericht Trier einen Eilantrag eines Landwirts in Rheinland-Pfalz, der vom dortigen Bauernverband unterstützt wurde, abgelehnt.

Mit Änderung der DüngeVO, haben die Länder anschließend wiederum Länderregelungen wie z.B. Allgemeinverfügung zur Ausweisung „Roter Gebiete“ neu zu erlassen. Gegen diese können die Landwirte dann wiederum Klage erheben.

b) Gegen die **AusführungsVO-DüV** (AVDüV; Landesdüngeverordnung):

aa) **Klage gegen die AVDüV** können **auch einzelne betroffene Landwirte** über die Möglichkeit der Popularklage erheben.

Die bayerische AVDüV wurde im September 2018 beschlossen, womit die Jahresfrist für eine Normenkontrollklage überschritten ist. Für die Popularklage gibt es keine Frist.

bb) Sobald eine neue, bayerische AVDüV kommt, kann innerhalb der Jahresfrist Normenkontrollklage erhoben werden. Solche Klagen von Landwirten kann der Verband unterstützen. Zu beachten ist hierbei, dass es allerdings dann zu Verschiebungen von Roten Gebieten kommen kann. Dies ist vorab ausreichend abzuwägen.

c) Gegen die **DüngeVO**:

- **Verfassungsbeschwerde** ist **möglich**, indem eine direkte und unmittelbare Betroffenheit eines Einzelnen dafür ausreichend Begründung hergibt.
- **Normenkontrollklage** - Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht – **möglich**; offen ist, ob das Verwaltungsgericht den Fall zur Klärung der Verfassungswidrigkeit ans Bundesverfassungsgericht gibt.

Seit Spätherbst 2019 laufen die Vorklärungen und Vorarbeiten für die Erstellung des Rechtsgutachtens (weitere Erläuterungen siehe oben).

Klagemöglichkeit Bauernverband

d) Gegen die **Allgemeinverfügung** für die Ausweisung „Roter Gebiete“ (Monatsfrist): **Klage** ist für den Verband **nicht möglich**. Es liegt keine Verletzung eigener Rechte vor, was aber für einen betroffenen Landwirt zutreffen würde

e) Gegen die **AusführungsVO-DüV** (AVDüV; Landesdüngeverordnung; Jahresfrist): Für den Verband ist eine **Popularklage möglich**.

f) Gegen die **DüngeVO** (Bundesrecht):

Für den Verband besteht **keine Möglichkeit**. Für die Verbände müsste hier eine unmittelbar eigene Betroffenheit vorliegen. Dies ist nicht gegeben